

Ergänzende Informationen zum Vorsorgeausweis

Gerne geben wir Ihnen folgende ergänzende Hinweise zum Vorsorgeausweis:

- Der **Koordinationsabzug** hat sich per 01.01.2022 nicht geändert und beträgt unverändert CHF 25'095.00 bei Vollzeitbeschäftigung.
- Für die Berechnung der **Altersrente** ist das Alterskapital im Zeitpunkt der Pensionierung massgebend. Dabei werden das aktuelle Altersguthaben, die jährlichen **Altersgutschriften** und die zukünftige **jährliche Verzinsung** bis zur Pensionierung hochgerechnet. Beachten Sie, dass für die Vorsorgeausweise das Alterskapital per Pensionierungsdatum mit drei verschiedenen Zinssätzen (0.0%, 1.0% und 2.5%) berechnet wird. Das Altersguthaben wird mit einem Umwandlungssatz (UWS) von 5.4% in eine lebenslängliche **Altersrente** umgewandelt. Der **Projektionszins** beträgt 2.5% gemäss Vorsorgereglement. Die Entwicklung der zukünftigen Verzinsung ist jedoch ungewiss, weshalb wir als Richtwert den Zinssatz von 1.0% empfehlen.
- Unter den Risikoleistungen finden Sie auch Angaben zum **Todesfallkapital**. Dieses wird grundsätzlich im Todesfall an die Begünstigten von nicht verheirateten Versicherten ausbezahlt. Bei verheirateten Versicherten wird im Todesfall die Ehepartnerrente fällig und ein zusätzliches Todesfallkapital entsteht dann, wenn freiwillige Einzahlungen ab 01.01.2016 gemacht wurden, wenn jemand zusätzliche freiwillige Beiträge (Wahlplan Medium oder Wahlplan Top) einzahlt oder wenn das vorhandene Guthaben die zur Finanzierung der Ehepartnerrente benötigten Mittel übersteigt. Die eingetragene Partnerschaft wird der Heirat gleichgestellt.
- Auf dem Vorsorgeausweis ist die **maximal mögliche Einkaufssumme** aufgeführt. Dies ist jener Betrag, der zusätzlich freiwillig in die Pensionskasse einbezahlt werden kann. Grundsätzlich kann eine freiwillige Einlage vom steuerbaren Erwerbseinkommen bei der Steuererklärung abgezogen werden. Massgebend sind jedoch die betreffenden kantonalen Steuergesetze. Wer neu in die Schweiz zieht, kann während der ersten fünf Jahre seit Zuzug maximal 20% des **versicherten Lohnes** pro Jahr als freiwillige Einlage in die Pensionskasse einzahlen.
- Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass nach einer freiwilligen Einlage in die Pensionskasse ein Kapitalbezug **drei Jahre lang nur eingeschränkt** möglich ist.
- Unter den **Zusatzinformationen** finden Sie Angaben zur jährlichen Altersgutschrift und der aktuellen angesparten Freizügigkeitsleistung / Altersguthaben.
- Das **voraussichtliche Altersguthaben** wird ebenfalls mit den drei verschiedenen Zinssätzen (0.0%, 1.0% und 2.5%) und ab Alter 60 (59 bei Frauen) bis zum ordentlichen Pensionsalter berechnet. Dabei können Sie sehen, wie sich Ihr Altersguthaben entwickeln kann.
- Versicherte haben die Möglichkeit, freiwillig zusätzlich 2.0% oder 4.0% Beiträge in die PKL einzuzahlen. Diese Beiträge werden mittels monatlichem Lohnabzug abgerechnet. Beim **Wahlplan** kann man jedes Jahr per 01.01. des Folgejahres ein- oder aussteigen oder Änderungen vornehmen. Unsere Informationen dazu an die Mitarbeitenden erfolgen wie jedes Jahr im Oktober und November.
- Zusätzlich zu Ihrem persönlichen Vorsorgeausweis haben wir einen Musterausweis beigelegt, welchem Sie weiterführende Informationen und detaillierte Erklärungen entnehmen können (Detailinformationen auf Seite 2).

Wir empfehlen Ihnen, den **aktuellen Vorsorgeausweis aufzubewahren**, er wird bei persönlichen Versicherungsberatungen verwendet.

Bei persönlichen Fragen steht Ihnen das Team der Geschäftsleitung der PKL gerne zur Verfügung.